

[33758.] In einigen Tagen gelangt zur Versendung:

Die
Preuss. Grundbuch- u. Hypotheken-Gesetze

vom 5. Mai 1872,

unter vollständigem Abdruck der amtlichen Motive, der Kommissions-Beschlüsse und Berichte und der Verhandlungen beider Häuser des

Landtags
urkundlich geordnet von

F. Werner,

Kreis-Gerichts-Director.

2 Theile in 1 Band.

Erster Theil.

- I. Gesetz über den Eigenthums-Erwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten.
- II. Grundbuch-Ordnung nebst amtlichen Formularen.
- III. Kostentarif für Grundbuchsachen.
- IV. Gesetz, betreffend die Stempel-Abgaben von gewissen bei dem Grundbuchamte anzubringenden Anträgen.
- V. Gesetz über die Form der Verträge, durch welche Grundstücke zertheilt werden.
- VI. Ausführungs-Verfügung des Justiz-Ministers.

Mit Hinweis bei den einzelnen Paragraphen jedes Gesetzes auf die bezüglichen Paragraphen der anderen Gesetze und unter Allegation der correspondirenden Seitenzahlen im zweiten Theil.

Zweiter Theil.

- I. Die amtlichen Motive.
- II. Der Bericht der Commission des Herrenhauses.
- III. Der Bericht der Commission des Abgeordnetenhauses.
- IV. Die Verhandlungen beider Häuser des Landtags.

Mit Randhinweis auf die bezüglichen Paragraphen der Gesetze.

Preis für 35 Bogen kl. Folio (zu 16 Seiten) br. geb. 3½ ₰; geb. 4 ₰. In Rechnung mit 25 %, baar 33⅓ % u. 11/10.

Unter den neueren Preuss. Gesetzen nehmen die oben genannten eine hervorragende Stelle ein, da sie ihrem Gegenstande nach fast alle Lebens- und Verkehrs-Verhältnisse berühren und mit wichtigen landr. Bestimmungen brechen.

Für das richtige Verständniss der Hypotheken-Gesetze bilden die amtlichen Motive und die Verhandlungen beider Häuser des Landtags die vorzüglichste Erkenntniss-Quelle. Hier wohnt denselben eine um so grössere Wichtigkeit bei, als sich bei den eingehenden Verhandlungen ausserordentlich verschiedene Ansichten geltend machten, die vorzugsweise in mannigfachen Amendements und in den Commissions-Berichten ihren Ausdruck gefunden haben.

In den Hypotheken-Gesetzen ist nicht bloss formelles, sondern in ihren weitaus wichtigsten — dem Gesetz über den Eigenthums-Erwerb etc. — auch materielles Recht niedergelegt, durch welches namentlich der

10. und 20. Titel in Theil I. des Allgem. Landr. und die Vorschriften über die schriftlichen Vertragsformen wesentlich modificirt sind.

Gründliche Kenntniss bedarf daher nicht bloss der Grundbuch-Richter, sondern wenigstens in gleichem Masse auch der Prozess-Richter und der Anwalt, sowie jede der zahlreichen mit Hypotheken-Geschäften sich befassenden Credit-Gesellschaften.

In diesen Kreisen wird daher das genannte Werk geradezu unentbehrlich sein. Neben absoluter Vollständigkeit zeichnet es sich aus durch grösste Uebersichtlichkeit in der Anordnung des reichen Materials.

Ihren Bedarf wollen Sie gef., falls noch nicht geschehen, umgehend angeben.

Hochachtend

Berlin, 9. September 1872.

Fr. Kortkampf.

[33759.] Wir versanden heute folgenden

Prospect.

Vom October dieses Jahres an erscheint unter der Redaction des Dr. Leopold Kappler eine neue politische Zeitschrift:

Deutsches Wochenblatt

zur

Besprechung der öffentlichen Angelegenheiten des Reichs.

Das Deutsche Wochenblatt ist dazu bestimmt, als Organ der freiconservativen (Deutschen Reichs-) Partei alle Angelegenheiten zu erörtern, welche das Leben des deutschen Volkes bewegen.

Die Richtung, in welcher dies geschehen wird, ist durch die politische Wirksamkeit der Partei thatsächlich bezeichnet.

Erhaltung der geschichtlichen Voraussetzungen des vaterländischen Staatswesens, der monarchischen Ordnung, deutschen Rechts und deutscher Sitte;

Ablösung des Abgestorbenen, das zusammenhangelos mit dem Wesen des gegenwärtigen Staates und fremd dem Geiste des lebenden Geschlechts nur unter dem falschen Scheine historischer Berechtigung seine Existenz fristet;

Harmonische Fortentwicklung des Gemeinwesens auf dem Wege stetiger Reform in der Richtung freier Entfaltung der Volkskraft in Genossenschaft, Gemeinde und Staat;

Stärkung des Staates, als des Organes zur Verwirklichung des nationalen Gesamtwillens und des Gemeinwohles;

Schutz des Staatsbürgers gegen jede Willkür, innerhalb der durch das Gesetz abgegrenzten und gesicherten Sphäre des öffentlichen und privaten Einzel-Rechtes;

Bertiefung und Verallgemeinerung der Cultur;

Hebung des auf soliden Erwerb sich gründenden Wohlstandes. —

so lautet die Signatur, unter welcher die freiconservative (deutsche Reichs-) Partei an nahezu allen legislatorischen Errungenschaften der letzten Jahre mitbestimmenden Antheil genommen hat und unter der nämlichen Signatur tritt ihr Organ in den öffentlichen Dienst.

Wird hiermit aufs neue der Versuch gemacht, einer der politischen Parteien ein unmittelbares Organ in der Presse zu schaffen, so erscheint es geboten, darauf hinzuweisen, daß eine solche Vertretung keineswegs einem einseitigen Interesse dienen soll, sondern dem loyalen Streben, die Ziele und Wege der Partei, unzweideutig und

unverwirrt, zur Kenntniss des deutschen Volkes zu bringen.

Wie das Programm der freiconservativen (deutschen Reichs-) Partei sich an und mit den concreten Verhältnissen entwickelt hat, so wird auch das Deutsche Wochenblatt unmittelbar an die großen schwebenden Fragen herantreten und doctrinären Streit von sich fern halten.

Getragen von unabhängigen Männern, welche selbständigen Antheil an den öffentlichen Angelegenheiten nehmen, unterstützt von hervorragenden Schriftstellern auf sämmtlichen Gebieten der politischen Literatur, wird es versuchen, den Kern derjenigen Fragen zu erfassen, welche von entscheidender Bedeutung für die Fortentwicklung des Gemeinwesens sind.

Eine resumirende Wochenschau wird in Kürze über die Vorgänge der auswärtigen und inneren Politik, wie des öffentlichen Lebens überhaupt berichten.

Daran werden sich eingehende Artikel über die auswärtigen Beziehungen, über bedeutende Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung des Reiches, wie der Einzellande, über Volkswirtschaft, Finanzen, allgemeine Interessen der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie reihen.

Mit besonderer Aufmerksamkeit werden die Verhandlungen des Reichstages und der Einzel-Landtage begleitet und die bestimmenden Vorgänge im Innern der parlamentarischen Körperschaften, die Stellung der Regierungen und der Parteien im Allgemeinen und zu den einzelnen Fragen auf Grund bester Information beleuchtet werden.

Thatsächlich neue Mittheilungen aus dem Gebiete der Diplomatie, der Verwaltung, wie aus dem Armeewesen sollen in gedrängter Kürze, aber in möglichster Fülle gegeben werden, um das Wochenblatt zu einer zuverlässigen Quelle zu gestalten für dasjenige Material, dessen das lesende Publicum bedarf, um ein sicheres Urtheil über Personen und Dinge zu gewinnen.

Mit demjenigen Ernste, welchen in der gegenwärtigen Epoche deutscher Geschichte die Größe der politischen Aufgaben fordert, in voller Unabhängigkeit und fremd der Neigung, der großen Menge oder einzelnen Gesellschaftsklassen zu schmeicheln, tritt das Deutsche Wochenblatt an seine Thätigkeit und in die Reihe der Organe der deutschen Presse. Es rechnet auf wohlwollende Aufnahme bei seinen Genossen und dem lesenden Publicum.

Das „Deutsche Wochenblatt“ wird in unserm Verlage erscheinen. Wöchentlich am Sonnabend wird eine Nummer in Stärke eines Quartdruckbogens ausgegeben werden; doch wird dieser Umfang, so oft gehäufte und eilige Mittheilungen vorliegen, überschritten werden. Die erste Nummer (vom 5. Octbr.), sowie die nächstfolgenden sind zur Probe von uns, sowie durch jede Buchhandlung unentgeltlich zu beziehen. Bestellungen auf das erste Quartal nehmen alle Postämter und Buchhandlungen zum vierteljährlichen Pränumerationspreis von 1 ₰ an.

E. S. Mittler & Sohn,
Königliche Hofbuchhandlg. und Buchdruckerei.
Kochstraße 69.

Indem wir von diesem Unternehmen auch dem Buchhandel Kenntniss geben, stellen wir Prospective, sowie Probenummern auf Verlangen gern zur Verfügung. Wir liefern diese Wochenschrift (Vierteljahrspreis 1 ₰) mit 25 % in Rechnung.

Berlin, 18. September 1872.

E. S. Mittler & Sohn.